

27.09.24

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 1047. Sitzung am 27. September 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (§ 35e Satz 2 und 3,
§ 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EnWG)

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 1 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970, 3621), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 35e wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ab dem 1. Januar 2025 darf der Marktgebietsverantwortliche die Umlage dabei ausschließlich auf die täglich aus einem Bilanzkreis an Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung sowie an Ent-

nahmestellen mit standardisierten Lastprofilen physikalisch ausgespeisten Mengen erheben.“

- b) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Hierzu“ durch die Wörter „Zur Umlage der Kosten“ ersetzt.
2. In § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird nach dem Wort „Kraftwerken“ das Wort „ , Wasserstoffelektrolyseuren“ eingefügt.‘

Begründung:

Mit fortschreitendem Ausbau der Wasserstofferzeugung entsteht ein Bedarf für den Anschluss von Wasserstoffelektrolyseuren an das Stromnetz auch in Spannungsebenen oberhalb einer Nennspannung von 110 Kilovolt. Dabei sollten die Genehmigungsverfahren durch die Möglichkeit für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren mit Konzentrationswirkung beschleunigt und rechtssicher ausgestaltet werden. Bei Freileitungen ist § 43 Absatz 1 Nummer 1 EnWG unmittelbar anwendbar. In Fällen, in denen eine Freileitung etwa im Hinblick auf die Entfernung zu Wohnbebauung nicht umsetzbar ist, kann aber auch eine Verlegung als Erdkabel geboten sein. Allerdings ist für die Errichtung und den Betrieb von Erdkabeln oberhalb einer Nennspannung von 110 Kilovolt nach derzeitiger Rechtslage ein Planfeststellungsverfahren nur für Kraftwerke und Pumpspeicherkraftwerke über § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 eröffnet. Hier besteht eine angesichts der Bedeutung der Wasserstoffwirtschaft für die Energiewende inakzeptable Regelungslücke, die mit dem Vorschlag durch Aufnahme von Wasserstoffelektrolyseuren in § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 geschlossen wird.

Inhaltliche Änderungen am Entwurf des § 35e EnWG sind mit dem Vorschlag nicht verbunden.